

Dr. iur. Daniel Hunkeler

Pfändung und Beschwerdebefugnis des Betreibungsamtes **Kommentar zum Bundesgerichtsentscheid vom 26. März 2002 (7B.24/2002)**

Das Betreibungsamt ist im Beschwerdeverfahren nur in Ausnahmefällen zur Weiterziehung eines Entscheids der kantonalen Aufsichtsbehörde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts gemäss Art. 19 SchKG befugt.

[Rz 1] Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 26. März 2002 (7B.24/2002)

[Rz 2] In einer gegen A laufenden Betreibung vollzog das Betreibungsamt Grabs am 9. August 2001 in Anwesenheit der Schuldnerin die Pfändung und sandte dieser am 11. September 2001 die Pfändungsurkunde zu. Mit Entscheid vom 24. Januar 2002 hob das Kantonsgericht St. Gallen als obere kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung einen Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und die Pfändung des Betreibungsamtes Grabs vom 9. August 2001 auf. Gegen diesen Entscheid erhob das Betreibungsamt Grabs Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts gemäss Art. 19 SchKG mit dem Antrag, der Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass seine Amtshandlungen ordnungsgemäss seien.

[Rz 3] Mit Entscheid vom 26. März 2002 trat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts auf die Beschwerde des Betreibungsamtes Grabs nicht ein. Zur Begründung wurde im wesentlichen angeführt, dass das Betreibungsamt zur Weiterziehung eines Entscheids der kantonalen Aufsichtsbehörde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts nur dann befugt sei, wenn es um die Anwendung des Gebührentarifs gehe (Art. 2 GebV SchKG) oder wenn der Entscheid in die materiellen oder persönlichen Interessen des Betreibungsbeamten oder in fiskalische Interessen des betreffenden Kantons eingreife, was vorliegend nicht der Fall sei (BGE 117 III 39 E. 2 S. 40, mit Hinweisen; 105 III 35 E. 1 S. 36; 79 III 145 E. 1 S. 147). Im Grunde genommen berufe sich das Betreibungsamt auf die Interessen einer Drittperson, nämlich der Bank B als Betreibungsgläubigerin, welche durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen sei und daher selber die Möglichkeit zur Beschwerde gehabt hätte.

Kommentar:

[Rz 4] Dem Entscheid des Bundesgerichts ist zuzustimmen. Zwar wird in der Praxis ein Betreibungsamt, gegen dessen Verfügung sich eine Beschwerde im Sinne von Art. 17 ff. SchKG richtet, in den Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden mitunter als "beschwerdebeklagtes Amt" oder als "Beschwerdegegnerin" bezeichnet. Doch ändert dies nichts daran, dass Betreibungsämter als verfügende Zwangsvollstreckungsorgane gerade nicht Prozessparteien im Beschwerdeverfahren sind, auch wenn sie sich zur Beschwerde äussern können und sie über den Entscheid der Rechtsmittelinstanz informiert werden. Keine Parteistellung im Beschwerdeverfahren kommt auch anderen verfügenden Instanzen zu, insbesondere dem Konkursamt, der ausseramtlichen Konkursverwaltung, dem Gläubigerausschuss, den Gläubigerversammlungen im Konkurs sowie dem Sachwalter und dem Liquidator im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung (vgl. dazu SchKG-COMETTA Flavio, N 46 f. zu Art. 17 SchKG).

[Rz 5] Nur in Ausnahmefällen kann das Betreibungsamt als verfügende Instanz selber einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 18 f. SchKG weiterziehen und kommt ihm damit im Beschwerdeverfahren formell Parteistellung zu. Dies ist einerseits dann der Fall, wenn Fragen der Anwendung der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zur Diskussion stehen (GebV SchKG; SR 281.35; vgl. ausdrücklich Art. 2 GebV

SchKG, wonach nebst Betreibungsbeamten auch Konkursbeamten, ausseramtlichen Konkursverwaltern sowie Sachwaltern und Liquidatoren ein Weiterzugsrecht gemäss Art. 18 f. SchKG bezüglich der Anwendung der Verordnung eingeräumt wird). Andererseits kommt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einem Betreibungsamt Beschwerdebefugnis zu, wenn der Entscheid einer Aufsichtsbehörde in die materiellen oder persönlichen Interessen des Betreibungsbeamten oder in fiskalische Interessen des betreffenden Kantons eingreift (BGE 119 III 4, E. 1 S. 5; 117 III 39 E. 2 S. 40 f.; 105 III 35 E. 1 S. 36; 79 III 145 E. 1 S. 147, je mit Hinweisen).

[Rz 6] Da das Betreibungsamt im vorliegenden Fall lediglich die Richtigkeit seiner Amtshandlungen (insbesondere seiner Pfändungsverfügung) feststellen wollte, waren die Voraussetzungen für eine Beschwerdeführung durch das Betreibungsamt nicht gegeben. Das beschwerdeführende Betreibungsamt handelte letztlich ausschliesslich im Interesse der betreibenden Bank und damit im Interesse einer Drittperson, weshalb es nicht beschwerdebefugt war. Die betreibende Bank hätte als unmittelbar vom Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde Betroffene selber Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 19 SchKG erheben können.

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M. ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

Rechtsgebiet	SchKG
Erschienen in	Jusletter 6. Mai 2002
Zitiervorschlag	Daniel Hunkeler, Pfändung und Beschwerdebefugnis des Betreibungsamtes, in: Jusletter 6. Mai 2002 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1673